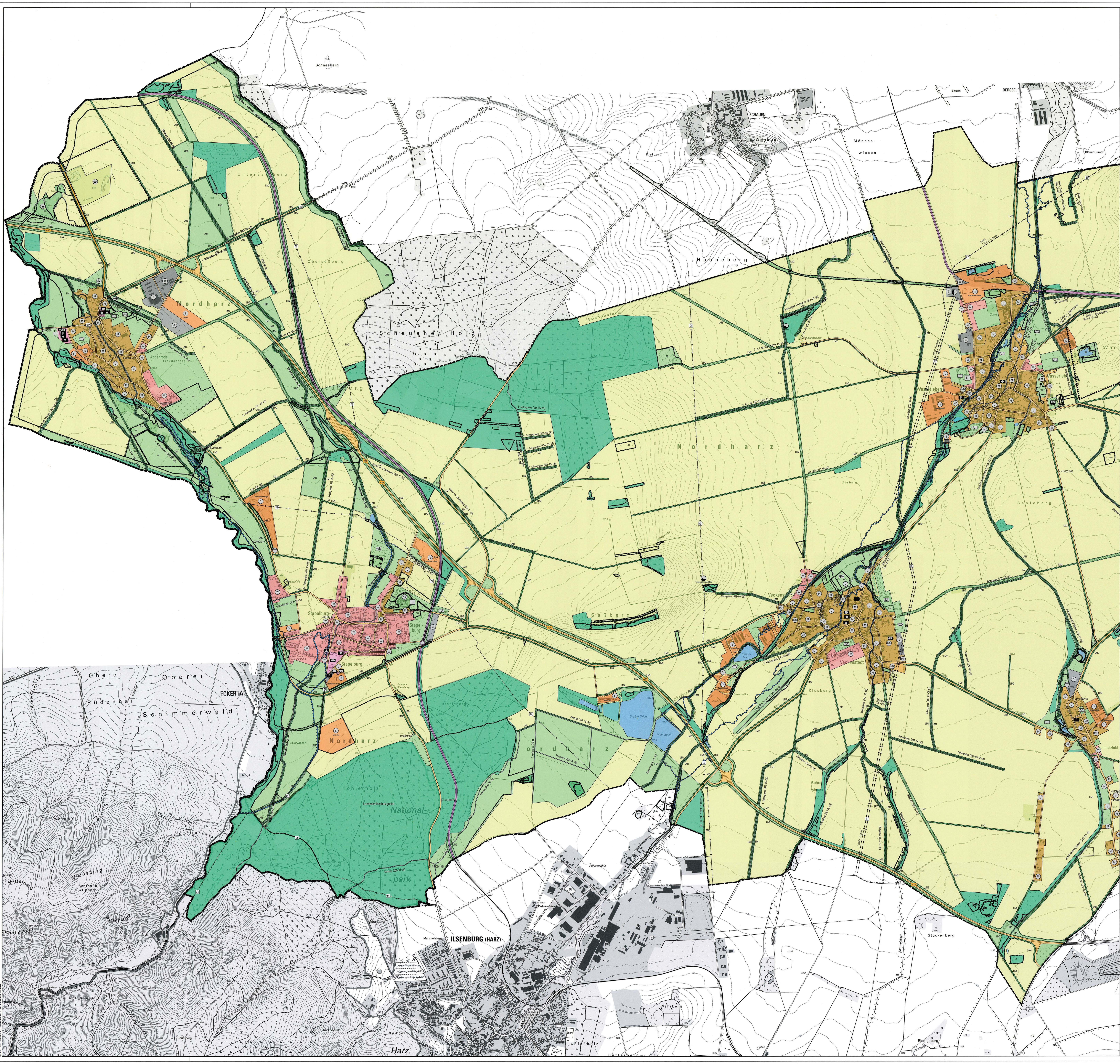

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

W Wohnbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)

MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

M Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)

G Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)

MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

S Sonderbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs.2 Nr.2a und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Öffentliche Verwaltungen

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Schule

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Schießstand)

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

F Feuerwehr

Sicherheit und Ordnung

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

Überörtlicher Straßenverkehr

Bahnanlagen

Haltepunkt des öffentlichen Nahverkehrs

Hubschrauberlandeplatz

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§5 Abs. 2 Nr.4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Elektrizität

Abwasser

Wasser

EE Erneuerbare Energien

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

oberirdisch

unterirdisch

Zweckbestimmung
Elektrizität
Gashochdruckleitung inkl. Nebenanlagen

Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Grünflächen

Parkanlage

Dauerkleingärten

Badeplatz, Freibad

Sportplatz

Friedhof

Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses.
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 5 Abs.2 Nr.8 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.17 und Abs.6 BauGB)

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
(§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6 BauGB)

ND Naturdenkmal

GB gesetzlich geschütztes Biotop

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6, § 172 Abs.1 BauGB)

D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6 BauGB)

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
(§ 5 Abs.2 Nr.1 und Abs.4 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.4 BauGB)

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S 1802) und des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Nordharz, 14.12.21

i.V.

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Nordharz hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 18.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Nordharz, 14.12.21

i.V.

Bürgermeister

Planunterlage
Kartengrundlage: Auszug aus der Topographische Karte 1:10.000 (TK10)
Maßstab: 1:10.000
Quellenvermerk: (TK10 / 10/2019) © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Aktenzeichen: A 18/1-17081/2010

Planverfasser
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordharz wurde von der Conterra Planungsgesellschaft mbH ausgearbeitet.

Nordharz/Harz, 14.12.2021

Conterra - Planungsgesellschaft m.b.H.
Harzburger Straße 24 - Tel. 03 94 52 8 41 93 / - 194
38871 Ilsenburg

Planverfasser

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Der Rat der Gemeinde Nordharz hat am 12.08.2020 dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, am 18.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Zeitraum vom 01.09.2020 bis einschließlich 02.10.2020 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (1) BauGB die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.08.2020 statt, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 02.10.2020.

Nordharz, 14.12.21

i.V.

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung
Der Rat der Gemeinde Nordharz hat am 25.03.2021 im Rahmen einer Abstimmung nach § 56a KVG LSA die vorgebrachten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft, den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB bestimmt. Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 30.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurde im Zeitraum vom 13.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.04.2021 statt.

Nordharz, 14.12.21

i.V.

Bürgermeister

Prüfung der Stellungnahmen
Der Rat der Gemeinde Nordharz hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.06.2021 geprüft.
Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 07.07.2021 mitgeteilt worden.

Nordharz, 14.12.21

i.V.

Bürgermeister

Abschließender Beschluss (Feststellungsbeschluss)
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordharz wurde am 30.06.2021 vom Rat der Gemeinde Nordharz beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Nordharz, 14.12.21

i.V.

Bürgermeister

Genehmigung
Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordharz wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom __________ mit Auflagen / Maßgaben / Hinweisen erteilt.

Magdeburg, __________

Landesverwaltungsamt

Ausfertigung
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordharz wird hiermit ausgefertigt.

Nordharz, 14.12.21

i.V.

Bürgermeister

Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordharz sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 15.12.21 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung wurden auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen.
Mit Bekanntmachung der Genehmigung ist der Flächennutzungsplan am 30.12.21 wirksam ~~geworden~~.

Nordharz, 15.12.21

i.V.

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes ist eine Verletzung der § 214 (1) und (2) BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Nordharz, __________

Bürgermeister

HINWEIS:
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

LM1 auf Gewässerrand-Grünflächen:
Erhaltung, Pflege und Entwicklung der vorhandenen Vegetation unter Beachtung der notwendigen Gewässerunterhaltung

LM2 auf Verkehrsgrünflächen:
a) Erhaltung und Pflege vorhandener Gehölze einschließlich Ersatzpflanzungen der gleichen Art bei deren Absterben
b) Neuanpflanzungen und Erhaltung hochstämmiger Obstbäume im Abstand von max. 10 m oder
c) hochstämmigen Laubbäume im Abstand von max. 15 m oder
d) von Hecken aus heimischen Feldgehölzen auf mind. 50 % der Gesamtlänge

LM3 auf Immissionsschutz-Grünflächen:
Anpflanzung und Unterhaltung dicht wachsender Mischgehölzflächen, bestehend zu 80 % aus heimischen Sträuchern über 2 m hochwachsend im Abstand von max. 1,50/1,50 m und zu 20 % aus hochstämmigen Laubbäumen

LM4 auf Landschaftsgrünflächen:
Bestandserhaltung und Entwicklung vorhandener Landschaftsgehölze, Anpflanzung und Erhaltung von Feldgehölzen in Form laubbildender Baum- und Strauchgruppen, bei größeren Breiten an den Rändern heckenartig geschlossen.

LM5 Anlage und Erhaltung von Wiesengelände mit Uferbepflanzung aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen

Flächennutzungsplan Gemeinde Nordharz

(Landkreis Harz)

1. Teilplan

Stand: Juni 2021